

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 der Kommission vom 19. Juli 1982 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von bestimmten chemischen Düngemitteln mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1977/82 der Kommission vom 19. Juli 1982 zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China 9**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1978/82 der Kommission vom 19. Juli 1982 zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 18.05 des Gemeinsamen Zolltarifs 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1979/82 der Kommission vom 19. Juli 1982 über die Analysemethode zur Bestimmung des Gehalts an Trockenstoff für Tomatensaft im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 20 des Gemeinsamen Zolltarifs . . . 12**

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

82/476/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 12. Juli 1982 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung 15**

Kommission

82/477/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Photo Research-Pritchard Photometer, model 1980 A-WB with Cassegrain Telescope, model CO-1250, Scotopic Response Filter, model SF-80 and Tristimulus Filter, model TF 80“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 16**

Inhalt (Fortsetzung)

82/478/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „G.W.R.-Superconducting Gravimeter, model TT 40, with accessories“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann	17
82/479/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1290/82	18
82/480/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann	19
82/481/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann	20
82/482/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann	21
82/483/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model TEMSCAN-200 CX“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann	22

Inhalt (Fortsetzung)

82/484/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model JEM-200 CX“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 23**

82/485/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Beckam-UV-Vis NIR Spectrophotometer, model 5260“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 24**

82/486/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von Olivenöl, vorgesehen im Rahmen der dritten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 837/82 25

82/487/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1079/82 26

82/488/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der dritten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 838/82 27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1975/82 DES RATES

vom 19. Juli 1982

zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages sind bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete zu berücksichtigen.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, bedarf es besonderer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die auf die Lage in den benachteiligten landwirtschaftlichen Zonen abgestimmt sind.

In bestimmten benachteiligten Gebieten Griechenlands gemäß der Richtlinie 81/645/EWG des Rates vom 20. Juli 1981 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland)⁽⁴⁾ herrscht eine bedenkliche Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft.

Der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung liegt dort ziemlich hoch, und die landwirtschaftlichen Einkommen sind sehr niedrig.

Die ländliche Infrastruktur dieser Gebiete ist unzureichend, insbesondere was die öffentlichen Versorgungsanlagen wie Strom- und Trinkwassernetz, Wirtschafts- und Verbindungswege angeht. Die Schaffung oder

der Ausbau dieser Anlagen ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Agrarstrukturen.

Die landwirtschaftliche Erzeugung in diesen Gebieten wird durch die heikle Wasserversorgungslage erschwert. Die Nutzung des vorhandenen Wasserpotentials gestattet die Anlage kleiner Bewässerungsnetze.

In den Berg- und Hügelgebieten sind die Melioration der Weiden und der Schutz gegen Erosion eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Landwirtschaft.

Verhältnismäßig wenige Landwirte in diesen Gebieten sind in der Lage, einen Entwicklungsplan durchzuführen, um das vergleichbare Einkommen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG⁽⁶⁾, zu erreichen. Die Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung kann vor allem in Verbindung mit der Weidenmelioration und der Bewässerung zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftslage in den landwirtschaftlichen Betrieben beitragen.

Der Ausbildungsstand der Landbevölkerung ist mangelhaft. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn die berufliche Qualifikation der Landwirte verbessert wird. Es ist daher erforderlich, die Infrastruktur im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung durch die Schaffung neuer oder den Ausbau und die Renovierung der bestehenden Ausbildungsstätten zu verbessern.

Da die Erosion landwirtschaftlicher Flächen bereits eingesetzt hat, ist der Boden- und der Wasserschutz von besonderer Dringlichkeit. Die Aufforstung und die Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände mit Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder sind geeignete Mittel zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden in diesen Gebieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 3. 4. 1982, S. 5.⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Juli 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Juni 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 24. 8. 1981, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

Die Verwirklichung dieser Ziele sollte durch eine Aktion gefördert werden, die die verschiedenen Faktoren miteinander verbindet und im Rahmen eines Programms durchgeführt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die genannten Maßnahmen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80⁽²⁾, darstellen.

Nach Einholung der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses obliegt es der Kommission, über die Genehmigung des von der griechischen Regierung vorgelegten Programms zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Maßnahmen zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands

Artikel 1

(1) Um die Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands zu beschleunigen, wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen, die die Republik Griechenland durchführen soll, um eine wesentliche Verbesserung der Agrarstrukturen und der landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in den betreffenden Gebieten zu erreichen.

(2) Die gemeinsame Maßnahme findet auf die benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 81/645/EWG der Nomoi Euritania, Karditsa, Trikala, Phtiotis, Phokis, Ätiolien-Akarnien, Arta, Prevesa, Ioannina, Thesprotia, Grevena, Larissa, Kosani, Kastoria, Phlorina, Korinthia, Achaia, Elia, Messenien, Lakonien, Argolis und Arkadien Anwendung.

(3) Gemäß Titel VIII kann die Gemeinschaft einen Zuschuß für die gemeinsame Maßnahme gewähren, indem der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, Maßnahmen finanziert, die folgenden Zielen dienen :

- a) der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,
- b) der Bewässerung,
- c) der Bodenmelioration,
- d) der Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung,
- e) der Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung,

f) forstlichen Verbesserungsarbeiten.

(4) Die unter Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen müssen im Rahmen eines Programms durchgeführt werden, das von der griechischen Regierung zu erstellen und von der Kommission zu genehmigen ist.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm enthält :

- a) eine Beschreibung der einzelnen in den Titeln II bis VII bezeichneten Maßnahmen, einschließlich der Kosten und Finanzierungsmodalitäten ;
- b) den für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Zeitplan ;
- c) die Maßnahmen zur Koordinierung mit allen sonstigen Programmen und Vorschriften, die einen Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft in dem betreffenden Gebiet ausüben können ;
- d) eine Garantie, daß die vorgesehenen Maßnahmen mit dem Umweltschutz vereinbar sind.

(2) Das Programm enthält ferner die in den Artikeln 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Informationen. Die griechische Regierung erteilt außerdem alle zusätzlichen Auskünfte, die die Kommission möglicherweise zur Beurteilung des Programms anfordert.

(3) Alle in der gemeinsamen Maßnahme enthaltenen Maßnahmen müssen sich in den Rahmen des Programms zur regionalen Entwicklung einfügen, wenn die Republik Griechenland der Kommission dieses Programm gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds zur Regionalentwicklung⁽³⁾ zu übermitteln hat.

(4) Das Programm hat mindestens die gleiche Laufzeit wie die gemeinsame Maßnahme.

Artikel 3

(1) Das Programm wird der Kommission von der griechischen Regierung übermittelt.

(2) Das Programm und seine etwaigen Anpassungen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 genehmigt, nachdem der Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten gehört worden ist.

TITEL II

Ländliche Infrastruktur

Artikel 4

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) genannte Verbesserung der ländlichen Infrastruktur umfaßt :

- a) den Strom- und Trinkwasseranschluß für die landwirtschaftlichen Betriebe, Dörfer oder Teile von Dörfern, deren Bewohner hauptsächlich von der Landwirtschaft leben ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1.

- b) die Anlage und den Ausbau von Wirtschafts- und Verbindungswegen, die im wesentlichen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 5

(1) Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten :

- Angaben über die landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung,
- geschätzte Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an das Strom- und Trinkwassernetz angeschlossen werden,
- Umfang der Wirtschafts- und Verbindungswege, die angelegt oder verbessert werden sollen, sowie geschätzte Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Wege nutzen werden.

(2) Vorhaben, für welche im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Gemeinschaftsbeihilfen oder eine Beihilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

TITEL III

Bewässerung

Artikel 6

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) genannte Bewässerung erstreckt sich auf die Anlage kleiner kollektiver Bewässerungsnetze für eine Fläche, die — abgesehen von außergewöhnlichen Fällen — 400 ha nicht überschreitet.

Artikel 7

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten :

- a) Größe der zu bewässernden Flächen, ihre Lage und eine Schätzung der Anzahl der Vorhaben und der begünstigten Betriebe,
- b) Schätzung der Kosten und ihre zeitliche Staffelung,
- c) zur Durchführung der Arbeiten vorgesehene Beihilfen.

TITEL IV

Bodenmelioration

Artikel 8

Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehene Bodenmelioration umfaßt :

- a) die Verbesserung der Weiden einschließlich ihrer erforderlichen Ausrüstung,

- b) die Arbeiten zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden gegen Erosion durch Wasser, wie Eindämmung und Sammelgräben.

Artikel 9

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten :

- a) — Fläche der für die Melioration vorgesehenen Weiden, Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten,
 - Schätzung der Kosten und ihre zeitliche Staffelung,
 - zur Durchführung der Arbeiten vorgesehene Beihilfen,
- b) die von Maßnahmen zum Erosionsschutz betroffene landwirtschaftliche Fläche, Art der Arbeiten und Kostenvoranschlag.

TITEL V

Maßnahmen zur Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung

Artikel 10

(1) Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d) genannte Förderung der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung umfaßt :

- a) Beihilfen für die Modernisierung und den Bau von Ställen,
- b) Beihilfen für den Kauf von Maschinen für die Futterherstellung,
- c) Beihilfen zum Kauf männlicher Zuchttiere anerkannter Qualität, sofern die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwendung dieser Zuchttiere gegeben sind. Diese Beihilfen werden jedoch nicht für den Kauf von Stieren der reinen Milchrasse gewährt,
- d) eine Prämie für Fleischkälber oder Kälber, die aus einer Kreuzung mit einer Fleischrasse stammen und die mindestens 12 Monate in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten werden. Diese Prämie wird höchstens für 15 Kälber pro Betrieb und Jahr gewährt.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Beihilfen werden Haupterwerbslandwirten gewährt, die das in Artikel 4 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehene Einkommensniveau nicht erreichen können und die einen Plan zur Verbesserung ihrer Betriebe vorlegen. Die gleichen Bedingungen gelten für die Gewährung der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Beihilfen für den Kauf von Zuchttieren durch einzelne Betriebsinhaber. Aus dem Verbesserungsplan muß hervorgehen,

- daß die vorgesehenen Investitionen sich auf mindestens 2 500 ECU je Betrieb belaufen,
- daß nach Abschluß des Verbesserungsplans der Anteil des Verkaufs aus der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung am Gesamtverkauf des Betriebes nicht abnimmt und daß er 40 % des Gesamtverkaufs des Betriebes übersteigt,

- anhand einer Rentabilitätsrechnung, daß die Investition wirtschaftlich rentabel ist und eine dauerhafte Verbesserung des Betriebsergebnisses und damit eine Erhöhung des Betriebseinkommens ermöglicht,
- daß die Ställe den hygienischen und gesundheitspolizeilichen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Beihilfen werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG gewährt, wobei Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG Berücksichtigung findet. Der für die Gewährung der Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe a) berücksichtigte Höchstbetrag der Investition wird jedoch auf 18 135 ECU je Einzelbetrieb begrenzt.

Artikel 11

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten :

- a) Angabe der Bestimmungen über die Erstellung des Verbesserungsplans gemäß Artikel 10 Absatz 2,
- b) die zur Verwirklichung der Ziele erlassenen Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen,
- c) Schätzung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, denen diese Maßnahmen zugute kommen,
- d) die zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen finanziellen Mittel,
- e) der Zusammenhang zwischen den Maßnahmen dieses Titels und den in den Titeln III und IV genannten Maßnahmen.

TITEL VI

Verbesserung der Einrichtungen für die landwirtschaftliche Ausbildung

Artikel 12

(1) Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e) genannte Verbesserung der Einrichtungen für die Ausbildung von Landwirten umfaßt die Einrichtung und den Ausbau von

- landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten,
- landwirtschaftlichen Ausbildungszentren auf Bezirksebene.

(2) Hauptaufgabe dieser Einrichtungen ist die Veranstaltung von Lehrgängen im Sinne des Titels II der Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG.

Artikel 13

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten :

- a) Zahl der bestehenden und zu errichtenden Ausbildungszentren,
- b) Zahl der Zentren, deren Infrastruktur auszubauen ist,
- c) Aufnahmekapazität der unter den Buchstaben a) und b) genannten Ausbildungsstätten,
- d) Kostenvoranschlag für die unter Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen,
- e) Inhalt und Dauer der vorgesehenen Ausbildungslehrgänge.

TITEL VII

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Artikel 14

(1) Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f) genannten forstwirtschaftlichen Verbesserungsarbeiten betreffen die Aufforstung, die Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände und andere notwendige zusätzliche Maßnahmen wie die Anlage von Forstwegen, die Eindämmung von Sturzbächen und den Waldbrandschutz.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen durch den Boden- und Gewässerschutz der Verbesserung der Lage der Landwirtschaft im jeweiligen Gebiet dienen.

Artikel 15

Das in Artikel 1 Absatz 4 genannte Programm muß folgende Angaben enthalten :

- Art der Arbeiten und von den Maßnahmen betroffene Fläche und ihre Lage,
- Aufstellung der Kosten und vorgesehene finanzielle Mittel,
- wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen für den Agrarsektor in den betreffenden Gebieten, einschließlich der Auswirkungen für die Erzeuger.

TITEL VIII

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

(1) Die Dauer der gemeinsamen Maßnahme ist auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Programms begrenzt.

(2) Im vierten Jahr legt die Kommission einen Bericht über den Verlauf der gemeinsamen Maßnahme vor. Vor Ablauf der Fünfjahresfrist beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, ob die Maßnahme verlängert werden soll.

(3) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 198,6 Millionen ECU.

(4) Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

Artikel 17

Der Beitrag des Bodenbesitzes zu den Kosten der in Artikel 14 genannten Arbeiten beträgt mindestens 15 v. H.; liegt eine Einbeziehung der betreffenden Fläche in das Programm jedoch im öffentlichen Interesse und zieht der Besitzer hieraus in absehbarer Zeit aufgrund der Einbeziehung wahrscheinlich keinen Nutzen, so kann sein Beitrag von der zuständigen öffentlichen Stelle übernommen werden.

Artikel 18

(1) Die Ausgaben der Republik Griechenland für die gemeinsame Maßnahme können vom Fonds bis zu der in Absatz 2 genannten Höhe erstattet werden.

(2) Der Fonds erstattet der griechischen Regierung ihre tatsächlichen Ausgaben wie folgt:

a) 50 % für die in Artikel 4 genannten Arbeiten. Dieser Betrag darf jedoch 40 % der Gesamtkosten der Investition nicht übersteigen, wobei sich der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft auf

- 16 Millionen ECU für die Stromversorgung,
- 60 Millionen ECU für die Trinkwasserversorgung,
- 40 Millionen ECU für die Wirtschafts- und Verbindungswege.

b) 50 % für die übrigen Maßnahmen mit einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von:

- 4 800 ECU je Hektar für die in Artikel 6 genannten Arbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 35 000 Hektar und 122,5 Millionen ECU,
- 250 ECU je Hektar für die in Artikel 8 Buchstabe a) genannten Arbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 120 000 Hektar und 25,2 Millionen ECU,
- 1 500 ECU je Hektar für die in Artikel 8 Buchstabe b) genannten Arbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 4 500 Hektar und 5 Millionen ECU,
- 38,6 Millionen ECU für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Maßnahmen,
- 30 ECU je Kalb bei einer Gesamtbegrenzung auf 3 Millionen ECU für die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Maßnahmen,
- 7 Millionen ECU für die in Artikel 12 genannten Maßnahmen,
- 2 300 ECU je Hektar für die Aufforstung bei einer Gesamtbegrenzung auf 12 000 Hektar und 23,3 Millionen ECU,

— 2 000 ECU je Hektar für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder bei einer Gesamtbegrenzung auf 10 000 Hektar und 16,5 Millionen ECU,

— 260 ECU je Hektar für die Wildbachverbauung bis zu einer geschützten Gesamtfläche von 100 000 Hektar und 21,5 Millionen ECU,

— 150 ECU je Hektar für den Waldbrandschutz bis zu einer geschützten Gesamtfläche von 50 000 Hektar und 5,8 Millionen ECU,

— 18 000 ECU je Kilometer für Forstwege bis zu einer Höchstlänge von 2 500 km und 35,2 Millionen ECU,

— 5 % der Gesamtkosten im Rahmen des Artikels 14 für die Vorarbeiten für die sich auf Privatgrundstücke beziehenden Projekte, mit einer Gesamtbegrenzung von 0,8 Millionen ECU.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 19

Bei der Genehmigung des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Programms legt die Kommission im Einvernehmen mit der Republik Griechenland die Einzelheiten für ihre Unterrichtung über den Verkauf der Entwicklungsmaßnahme fest.

Artikel 20

(1) Die Anträge auf Erstattung lauten auf die Ausgaben, die Griechenland im Laufe eines Kalenderjahres getätigt hat. Sie sind der Kommission jeweils vor dem 1. Juli des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Der Zuschuß aus dem Fonds wird nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.

(3) Der Fonds kann nach Maßgabe der von Griechenland erlassenen Finanzierungsmodalitäten und je nach dem Stand der Durchführung des Programms Vorschüsse gewähren.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 21

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ständigen Agrarstrukturausschuss.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie von der Kommis-

sion dem Rat unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um die Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann binnen einer Frist von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1976/82 DER KOMMISSION
vom 19. Juli 1982

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren
von bestimmten chemischen Düngemitteln mit Ursprung in den Vereinigten
Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 vom 14. Juni 1982⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. Februar 1980 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung zur Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung (AHL) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Sachaufklärung der Kommission hinsichtlich Dumping und Schädigung ergab, wie aus der Verordnung (EWG) Nr. 349/81 des Rates⁽⁴⁾ hervorgeht, daß Dumping und eine durchschnittliche Dumpingspanne von 6,5 % vorlagen und der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren eine bedeutende Schädigung erlitt; die Interessen der Gemeinschaft erforderten die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls, der in Anbetracht des Ausmaßes der entstandenen Schädigung den festgestellten Dumpingspannen zu entsprechen hatte.

Mit dem Beschluß 81/35/EWG⁽⁵⁾ nahm die Kommission freiwillige Preisverpflichtungen mehrerer amerikanischer Ausführer der Ware, einschließlich der Allied Corporation (vormals: Allied Chemical) und der Transcontinental Fertiliser Company an.

Der Rat nahm dementsprechend die Ausfuhren amerikanischer Gesellschaften, deren Verpflichtungen angenommen wurden, von dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 349/81 eingeführten endgültigen Antidumpingzoll von 6,5 % aus.

Allied Corporation und Transcontinental Fertiliser Company kündigten mit Schreiben vom 7. Juni 1982

bzw. 2. Juli 1982 ihre Verpflichtungen. Die Befreiung der Ausfuhren der betroffenen Ware, die von der Allied Corporation und Transcontinental Fertiliser Company durchgeführt werden, von dem vorgenannten Antidumpingzoll ist nicht länger gerechtfertigt.

Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Angaben hat sich die Dumpingspanne nicht nennenswert geändert.

Unter diesen Umständen war die Kommission der Ansicht, daß eine weitere Untersuchung angebracht ist, und sie hat das Verfahren wiedereröffnet. Außerdem gebieten es die Interessen der Gemeinschaft, daß auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 unverzüglich vorläufige Maßnahmen gegen Ausfuhren der Allied Corporation und der Transcontinental Fertiliser Company ergriffen werden. Auf der Grundlage der von der Kommission im Verlauf der vorgenannten Antidumpinguntersuchung überprüften Angaben ist der vorläufige Antidumpingzoll auf 6,5 % festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung der Tarifstelle ex 31.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer ex 31.02-90, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die von der Allied Corporation und der Transcontinental Fertiliser Company ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll festgesetzt.

(2) Der vorläufige Antidumpingzoll gemäß Absatz 1 beträgt 6,5 % auf der Grundlage des Zollwerts, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren⁽⁶⁾ festgesetzt worden ist.

(3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des Betrages des vorläufigen Zolls abhängig.

(4) Für die Erhebung des Zolls gemäß Absatz 1 finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 47 vom 26. 2. 1980, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

betroffenen Parteien binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und eine mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

Unbeschadet der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 findet diese Verordnung

Anwendung für die Dauer von vier Monaten, sofern der Rat nicht vorher endgültige Maßnahmen erläßt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1977/82 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1982****zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten
Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in China (Kategorie 82), die im Anhang aufgeführt sind, drohen die in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Höhen zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurden China Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, werden für die betreffenden Waren vorläufige Höchstmengen festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1 die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffslassescheins nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Alle ab 1. Januar 1982 aus China versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die nach Abschluß der eingeleiteten Konsultationen endgültige Höchstmengen festlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE- Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
82	60.04 B IV a) c)	60.04-38 ; 60	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : B. aus anderen Spinnstoffen : Unterkleidung, andere als für Säug- linge, aus Gewirken, weder gummi- elastisch noch kautschutiert, aus Wolle, feinen Tierhaaren oder künst- lichen Spinnstoffen	UK	Tonnen	24

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1978/82 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1982

zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 18.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von Kakaopulver mit Zusatz einer geringen Menge (etwa 5 Gewichtshundertteile) Lezithin.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/82⁽³⁾, wird Kakaopulver, nicht gezuckert, von der Tarifnummer 18.05 erfaßt.

Der Zusatz einer geringeren Menge Lezithin zum Kakaopulver bewirkt lediglich, daß die Dispersionsfä-

higkeit des Kakaopulvers erhöht und dadurch das Herstellen von Getränken auf der Grundlage von Kakao erleichtert wird („löslicher Kakao“).

Durch diesen Zusatz von etwa 5 Gewichtshundertteilen Lezithin verliert das Kakaopulver nicht die Eigenschaft einer Ware der Tarifnummer 18.05.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Kakaopulver mit Zusatz einer geringen Menge (etwa 5 Gewichtshundertteile) Lezithin gehört im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifnummer :

18.05 Kakaopulver, nicht gezuckert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 15. 7. 1982, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1979/82 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 1982****über die Analysemethode zur Bestimmung des Gehalts an Trockenstoff für Tomatensaft im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 20 des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Tarifierung von Tomatensaft erforderlich.

Nach der Vorschrift 4 zu Kapitel 20 des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/82⁽³⁾, ist die Tarifierung von Tomatensaft von dessen Trockenstoffgehalt abhängig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1982

Für die Bestimmung des Trockenstoffgehalts von Tomatensaft ist eine Methode festzulegen.

Nach entsprechenden Studien und den dabei erzielten Ergebnissen entspricht die im Anhang zu dieser Verordnung beschriebene Methode am besten den Erfordernissen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Gehalt an Trockenstoff von Tomatensaft im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 20 des Gemeinsamen Zolltarifs ist nach der im Anhang aufgeführten Methode zu bestimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zweiundvierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 15. 7. 1982, S. 4.

ANHANG

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Die Methode ermöglicht die Bestimmung des Gehalts an Trockenstoff bei Tomatensaft.

2. DEFINITION

Der Trockenstoffgehalt von Tomatensaft ist definiert als Rückstand, der nach Trocknung der Probe nach der nachstehend beschriebenen Methode verbleibt.

3. PRINZIP

Die Bestimmung des Masseverlusts durch Trocknung erfolgt, indem man die Probe gründlich mit Kieselgur oder einem ähnlichen Material vermischt, das Gemisch vortrocknet und im Vakuum-trockenschrank bei $70 \pm 1^\circ \text{C}$ und etwa 6,6 kPa (66 mbar) 2 Stunden trocknet.

4. REAGENZIEN

- 4.1. Kieselgur oder ein ähnliches Material
- 4.2. Destilliertes Wasser

5. GERÄTE

5.1. Trocknungseinrichtungen

5.1.1. Vakuum-Trockenschrank mit automatischer Temperaturregelung, Thermometer und Vakuummanometer.

Dieser Trockenschrank muß so konstruiert sein, daß Temperaturunterschiede an verschiedenen Stellen auf den Einschüben nicht mehr als 2°C betragen.

5.1.2. Trockenschrank mit Ventilationseinrichtung, automatischer Temperaturregelung und Thermometer. Durch die Bauart muß eine rasche Luftzirkulation im Trockenschrank und ein genügend großer Austausch mit der Außenluft gewährleistet sein, damit die Feuchtigkeit schnell abgeführt wird.

5.1.3. Gegebenenfalls zusätzlich :

Wasserbad.

5.2. Einrichtung zur Lufttrocknung, bestehend aus einer mit frisch aktiviertem Kieselgel oder einem gleichwertigen Trockenmittel mit Feuchtigkeitsindikator gefüllten Trockensäule. Die Trockensäule ist mit einer konzentrierte Schwefelsäure enthaltenden Gaswaschflasche in Reihe geschaltet, die für die Trocknung mit der Lufteintrittsöffnung des Trockenschanks zu verbinden ist. Vor und hinter die konzentrierte Schwefelsäure enthaltende Gaswaschflasche ist jeweils eine leere Gaswaschflasche als Sicherheitsgefäß zu schalten.

5.3. Vakuumpumpe, mit der im Trockenschrank (5.1.1) ein Druck von mindestens 6,6 kPa (66 mbar) aufrecht erhalten werden kann.

5.4. Schale aus korrosionsbeständigem Metall mit flachem Boden und dichtschießendem Deckel von etwa 100 mm Durchmesser und mindestens 30 mm Höhe.

5.5. Glasstab, der über den Schalenrand hinausgeht.

5.6. Exsikkator mit frisch aktiviertem Kieselgel oder einem gleichwertigen Trockenmittel sowie mit einem Feuchtigkeitsindikator.

5.7. Analysenwaage.

6. VERFAHREN

6.1. Etwa 1,5 g Kieselgur (4.1) werden in eine Schale (5.4) eingewogen. Die offene Schale und den Deckel stellt man in den Trockenschrank und trocknet 30 Minuten bei $110 \pm 3^\circ \text{C}$. Dann verschließt man die Schale, stellt sie in den Exsikkator (5.6), läßt abkühlen und wiegt genau.

6.2. In die Schale werden etwa 15 g Probegut genau eingewogen. Um Feuchtigkeitsverluste zu vermeiden, muß rasch gewogen werden.

6.3. Man vermischt das Probenmaterial und das Kieselgur (4.1) mit dem Glasstab (5.5) und verteilt gleichmäßig in der Schale. Zur leichteren Verteilung kann mit destilliertem Wasser (4.2) verdünnt werden. Der Glasstab wird mit destilliertem Wasser abgespült.

6.4. Die Versuchsprobe wird mit einer der nachstehend beschriebenen Methoden bis zur scheinbaren Trockne getrocknet.

6.4.1. Die Verbrauchsprobe wird auf dem Wasserbad (5.1.3), in dem Wasser siedet, erhitzt.

6.4.2. Die Versuchsprobe wird in den Trockenschrank (5.1.2) bei 70°C gestellt.6.4.3. Die Versuchsprobe wird in den Vakuumtrockenschrank (5.1.1) bei 70°C gestellt und der Druck auf etwa 41,3 kPa (413 mbar) verringert.

6.5. Die vorgetrocknete Versuchsprobe wird in den Vakuumtrockenschrank (5.1.1) gestellt. Man erniedrigt den Druck auf etwa 6,6 kPa (66,6 mbar) (entspricht 2 bis 4 Luftblasen/s beim Durchlauf durch die konzentrierte Schwefelsäure). Man läßt die Versuchsprobe 2 Stunden bei $70 \pm 1^\circ\text{C}$ trocknen.

Man schließt die Vakuumleitung und leitet langsam trockene Luft ein, bis normaler Luftdruck erreicht ist.

6.6. Man stellt die geschlossene Schale sofort in den Exsikkator (5.6) und wiegt, sobald Raumtemperatur erreicht ist.

7. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Formel und Berechnungsweise der Ergebnisse

Der Gehalt an Trockenstoff in Gewichtshundertteilen errechnet sich nach folgender Gleichung :

$$\text{Trockenstoffgehalt in Gewichtshundertteilen} = (m_1 - m_2) \times \frac{100}{m_0}$$

Hierbei bedeuten :

m_0 = die ursprüngliche Masse der Versuchsprobe in g,

m_1 = die Masse der Schale mit Kieselgur, Deckel und Trocknungsrückstand in g,

m_2 = die Masse der Schale mit Kieselgur und Deckel in g.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juli 1982

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung

(82/476/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß 80/376/EWG⁽²⁾ hat der Rat Herrn Penne für die Zeit bis zum 25. März 1983 zum stellvertretenden Mitglied ernannt.

Die französische Regierung hat am 15. Juni 1982 Herrn Sangiuolo als Nachfolger des stellvertretenden Mitglieds des genannten Ausschusses Herrn Penne benannt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herrn Sangiuolo wird als Nachfolger von Herrn Penne für dessen verbleibende Amtszeit d. h. bis zum 25. März 1983, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 22.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Photo Research-Pritchard Photometer, model 1980 A-WB with Cassegrain Telescope, model CO-1250, Scotopic Response Filter, model SF-80 and Tristimulus Filter, model TF 80“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/477/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 26. November 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Photo Research-Pritchard Photometer, model 1980 A-WB with Cassegrain Telescope, model CO-1250, Scotopic Response Filter, model SF-80 and Tristimulus Filter, model TF 80“, das am 15. Oktober 1980 bestellt worden ist und zur Messung der Leuchtdichteverteilung, der Leuchtdichte, der Lichtfarbe, der Veränderung des Lichtes sowie zur Messung der Hornhautbeleuchtungsstärke und der mittleren Raumhelligkeit dienen soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-

gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Photometer handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale, nämlich der Ausdehnung des Meßfeldes, sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Photo Research-Pritchard Photometer, model 1980 A-WB with Cassegrain Telescope, model CO-1250, Scotopic Response Filter, model SF-80 and Tristimulus Filter, model TF 80“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 26. November 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „G.W.R.-Superconducting Gravimeter, model TT 40, with accessories“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/478/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 30. November 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „G.W.R.-Superconducting Gravimeter, model TT 40, with accessories“, das am 15. Oktober 1979 bestellt worden ist und das zur Bestimmung periodischer und aperiodischer Änderungen des Erdschwerefeldes mit hoher Präzision verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Gravimeter handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale,

nämlich seiner Empfindlichkeit, sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „G.W.R.-Superconducting Gravimeter, model TT 40, with accessories“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 30. November 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1290/82

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1290/82 der Kommission vom 27. Mai 1982 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle⁽³⁾ verkauft diese ab Juni 1982 eine Gesamtmenge von rund 6 000 Tonnen naturreinem Olivenöl, extra, das aus Interventionen des Ölwirtschaftsjahres 1980/81 stammt.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemachten Angebote wird der Mindestpreis wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die erste Teilausschreibung wird der Mindestverkaufspreis nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1290/82 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra : 8 410 Dr/100 kg.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 28. 5. 1982, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Aminco-Spectrofluorometer, model J 4-8970“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/480/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat mit Schreiben an die Kommission vom 28. Dezember 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Aminco-Spectrofluorometer, model J 4-8970“, bestellt am 6. November 1978 und dazu bestimmt, bei einem Forschungsprogramm zur Untersuchung der Interferenzmechanismen des Bleis bei der Blutsynthese in verschiedenen Zellarten und der Fähigkeiten der Zellmembranen eingesetzt zu werden, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Spectrofluorometer handelt. Aufgrund seiner objek-

tiven technischen Merkmale, wie z. B. dem Auflösungsvermögen des Spektrums, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „SFR 100“, hergestellt von der Firma Baird-Atomic Ltd, East Street, Braintree, Essex/U. K. und das Gerät „JY 3 C“, hergestellt von der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal, 91163 Longjumeau Cédex/France —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät mit der Bezeichnung „Aminco-Spectrofluorometer, model J 4-8970“, das Gegenstand des Antrags Belgiens vom 28. Dezember 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat mit Schreiben an die Kommission vom 29. Dezember 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“, bestellt am 8. September 1978 und bestimmt zu Forschungszwecken auf dem Gebiet der Mikro- und Submikroanalyse von pflanzlichen Phenolen und verwandten Verbindungen, sowie zur Bestimmung der Aktivität des Enzyms N-Ferulolyglyzin Deferulase, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Spektrofluorometer handelt. Aufgrund seiner objek-

tiven technischen Merkmale, z. B. des Auflösungsvermögens des Spektrums, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „SFR 100“, hergestellt von der Firma Baird-Atomic Ltd., East Street, Braintree, Essex/U. K. und das Gerät „JY 3 C“, hergestellt von der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal, 91163 Longjumeau Cédex/Frankreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“, das Gegenstand des Antrags Belgiens vom 29. Dezember 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/482/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat mit Schreiben an die Kommission vom 29. Dezember 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970, bestellt am 16. November 1978 und bestimmt zu Forschungszwecken auf dem Gebiet der Biochemie, der Enzymkinetik und der Bindung von Kohlehydraten an Proteine, insbesondere durch kontinuierliche Titrimetrie der Fluoreszenz und durch die Kinetik schneller Reaktionen“, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Spektrofluorometer handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie z. B. des Auflösungsvermö-

gens des Spektrums, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „SFR 100“, hergestellt von der Firma Baird-Atomic Ltd, East Street, Braintree, Essex/U.K. und das Gerät „JY 3 C“, hergestellt von der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal, 91163 Longjumeau Cédex/France —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Aminco-Spektrofluorometer, model J 4-8970“, das Gegenstand des Antrags Belgiens vom 29. Dezember 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model TEMSCAN-200 CX“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/483/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 28. Dezember 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model TEMSCAN-200 CX“, bestellt am 9. Dezember 1980 und bestimmt zur Verwendung bei Untersuchungen über Vorgänge der Segregation an Korn- und Phasengrenzen, über Vorgänge der Ausscheidung und der spinodalen Entmischung, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Elektronenmikroskop handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie z.B. des sehr hohen Auflösungs-

ungsvermögens, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für die Geräte „EM 400 ST with FEG, STEM unit and EDS System“ und „EM 400 T“, hergestellt von der Firma Philips Nederland B.V., Boschdijk 525, Eindhoven/Niederland —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model TEMSCAN-200 CX“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 28. Dezember 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model JEM-200 CX“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/484/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 28. Dezember 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model JEM-200 CX“, bestellt am 9. Dezember 1980 und bestimmt zur Verwendung bei Untersuchungen über Vorgänge der Segregation an Korn- und Phasengrenzen, über Vorgänge der Ausscheidung und der spinodalen Entmischung, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Elektronenmikroskop handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie z. B. seines sehr hohen

Auflösungsvermögens, sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für die Geräte „EM 400 ST with FEG, STEM unit and EDS System“ und „EM 400 T“, hergestellt von der Firma Philips Nederland B.V., Boschdijk 525, Eindhoven/Niederland —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Gerät „JEOL-Electron Microscope, model JEM-200 CX“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 28. Dezember 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Beckmann-UV-Vis NIR Spectrophotometer, model 5260“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/485/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 17. Dezember 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Beckman-UV-Vis NIR Spectrophotometer, model 5260“, bestellt am 15. Juni 1978 und bestimmt zur Untersuchung der chemisch-physikalischen Eigenschaften von Proteinen und Enzymen und zu ergänzenden Forschungen über Proteine und Modellzusammensetzungen, die Persulfid- und Disulfidgruppen enthalten, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 14. Mai 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektrophotometer handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale, wie z. B. der Auflösung, sowie

seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „JY 201 D“, hergestellt von der Firma Jobin Yvon, 16-18, rue du Canal, 91163 Longjumeau/Frankreich und die Geräte „SP 8-200“ und „SP 8-250“, hergestellt von der Firma Pye Unicam Ltd, York Street, Cambridge/UK —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Beckman-UV-Vis NIR Spectrophotometer, model 5260“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 17. Dezember 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von Olivenöl,
vorgesehen im Rahmen der dritten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 837/82**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/486/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 837/82 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle⁽³⁾, verkauft diese ab April 1982 eine Gesamtmenge von rund 49 000 Tonnen Olivenöl, das aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 stammt.

Nach Artikel 6 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der dritten Teilausschreibung gemachten Angebote werden die Mindestpreise wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die dritte Teilausschreibung werden die Mindestverkaufspreise nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/82 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra :	14 325 Dra/100 kg,
Naturreines Olivenöl, fein :	13 630 Dra/100 kg,
Naturreines Olivenöl, mittelfein :	12 850 Dra/100 kg,
Naturreines Lampantöl 5° :	11 910 Dra/100 kg,
Oliventresteröl 5° :	— Dra/100 kg.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 8. 4. 1982, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1079/82

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(82/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/82 der Kommission vom 6. Mai 1982 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle⁽³⁾ verkauft diese ab Mai 1982 eine Gesamtmenge von rund 9 000 Tonnen naturreinem Olivenöl extra, das aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1979/80 und 1980/81 stammt.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemachten Angebote wird der Mindestpreis wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die zweite Teilausschreibung wird der Mindestverkaufspreis nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/82 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra : 171 525 Lit/100 kg.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 125 vom 7. 5. 1982, S. 19.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1982

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der dritten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 838/82

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(82/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 838/82 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle⁽³⁾, verkauft diese ab April 1982 eine Gesamtmenge von rund 46 000 Tonnen Olivenöl, das aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1979/80 bis 1981/82 stammt.

Nach Artikel 6 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der dritten Teilausschreibung gemachten Angebote werden die Mindestverkaufspreise wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die dritte Teilausschreibung werden die Mindestverkaufspreise nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 838/82 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra :	289 061 Lit/100 kg,
Naturreines Olivenöl, fein :	277 315 Lit/100 kg,
Naturreines Olivenöl, mittelfein :	262 053 Lit/100 kg,
Naturreines Lampantöl 5° :	— Lit/100 kg,
Oliventresteröl 5° :	147 800 Lit/100 kg.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 95 vom 8. 4. 1982, S. 28.

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.